

**Rechtliche Stellungnahme für TERRE DES FEMMES zur Rechtmäßigkeit des  
Beschlusses des Vorstands vom 10./11. August 2022**

**Sachverhalt.** Der Vorstand von TERRE DES FEMMES e.V. („TDF“) hat mich gebeten, kurz dazu Stellung zu nehmen, ob ein am 10./11. August 2022 im Umlaufverfahren gefasster Beschluss des Vorstands rechtswirksam ist.

Der Beschluss enthält zwei Punkte und lautet:

- „1. Der Vorstand beschließt, den Beschluss „Zurücknahme des Positionspapiers Transgender, Selbstbestimmung und Geschlecht“ in der Fassung vom 6. Juli 2022 zurückzunehmen.
2. Der Vorstand beschließt, sich von dem Positionspapier Transgender, Selbstbestimmung und Geschlecht zu distanzieren und weist die Geschäftsführung an, dieses Positionspapier von der Webseite zu nehmen.“

Der Beschlussvorschlag wurde von der Vorstandsvorsitzenden am 10. August 2022 per Email den vier weiteren Vorstandsfrauen zur Beschlussfassung übersandt. Eine Vorstandsfrau, die inzwischen ihr Vorstandsamt niedergelegt hat, hat sich aus Krankheitsgründen nicht an der Abstimmung beteiligt. Zwei Vorstandsfrauen haben am 11. August 2022 per Email ihre Zustimmung zu beiden Punkten des Beschlussvorschlags erklärt; eine Vorstandsfrau hat am selben Tag ihre Zustimmung zu Punkt 1 und ihre Ablehnung von Punkt 2 erklärt. Unter Einschluss der Stimme der Vorsitzenden haben damit drei von seinerzeit fünf amtierenden Vorstandsfrauen beiden Beschlusspunkten zugestimmt.

**Wirksames Zustandekommen des Beschlusses.** Vorstandsentscheidungen im Umlaufverfahren sind gemäß Ziff. 10 Satz 7 der Geschäftsordnung für den Vorstand von TDF zulässig, so dass insoweit keine Zweifel an der Zulässigkeit der Form der

Beschlussfassung bestehen.<sup>1</sup> Gemäß Ziff. 10 Satz 8 der Geschäftsordnung werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Beide Punkte des Beschlusses haben die Zustimmung der Mehrheit der abstimmenden Vorstandsfrauen (und auch der Vorstandsfrauen insgesamt) erhalten. Rechtliche Bedenken gegen das rechtmäßige Zustandekommen des Beschlusses bestehen demnach nicht.

**Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit von Punkt 1.** In Punkt 1 wird ein Beschluss des Vorstands vom 6. Juli 2022 zurückgenommen. Dem Vorstand steht es im Rahmen seiner Organzuständigkeit grundsätzlich frei, eigene Beschlüsse wieder zurückzunehmen oder zu korrigieren, jedenfalls sofern sie (noch) keine Rechtswirkung nach außen entfalten. Sollte der zurückgenommene Beschluss nichtig gewesen sein, könnte der Beschluss, ihn zurückzunehmen, de facto ohne rechtliche Wirkung sein. Dies wäre aber im Ergebnis unerheblich, weil in jedem Fall feststeht, dass der Beschluss des Vorstands vom 6. Juli 2022 – entweder aufgrund anfänglicher Nichtigkeit oder aufgrund seiner Rücknahme – nicht (mehr) besteht.

**Rechtmäßigkeit des Beschlusses zu Punkt 2.** Punkt 2 des Beschlusses enthält zwei Unterpunkte, die Distanzierung des Vorstands vom Positionspapier Transgender, Selbstbestimmung und Geschlecht („Positionspapier TSG“) und die Weisung an die Geschäftsführung, das Positionspapier von der Webseite von TDF zu nehmen.

a) Distanzierung vom Positionspapier TSG. Die Erklärung, dass der Vorstand sich vom Positionspapier TSG distanziert, stellt eine inhaltliche Positionierung des Vorstands dar, eine Meinungsäußerung, zu der dieser grundsätzlich berechtigt ist. Dies gilt auch dann, wenn einzelne Vorstandsfrauen oder Teile der Mitgliedschaft die Position des Vorstands nicht teilen.

Die Distanzierung des Vorstands vom Positionspapier TSG erfolgte im Rahmen der diesem zugewiesenen Leitung der Vereinsarbeit. Nach § 9 Absatz 5 der TDF-Satzung leitet der Vorstand verantwortlich die Vereinsarbeit. Diese Satzungsregelung begrenzt die im Vereinsrecht grundsätzlich bestehende Auffangzuständigkeit der Mitgliederversammlung.<sup>2</sup> Nach § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB werden die Angelegenheiten des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt, „soweit sie nicht vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind.“ Die Zuständigkeit

---

<sup>1</sup> Insbesondere kommt es also nicht auf die Frage an, ob der Umlaufbeschluss eines Vereinsvorstands gemäß §§ 28, 32 BGB iVm dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 zulässig ist, was wohl zu bejahen wäre.

<sup>2</sup> Vgl. Baumann/Sikora VereinsR-HdB/Schuller, § 7 Rdnr. 1.

der Mitgliederversammlung besteht also nur vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung in der Satzung, die Vereinsaufgaben einem anderen Vereinsorgan zuweist; eine solche Regelung entzieht der Mitgliederversammlung ihre Auffangzuständigkeit.<sup>3</sup> Indem § 9 Absatz 5 der Satzung von TDF dem Vorstand die eigenverantwortliche Leitung der Vereinsarbeit zuweist, schließt er also die Befugnis der Mitgliederversammlung zur Leitung der Vereinsarbeit aus.

Die Distanzierung von dem Positionspapier war aus Sicht des Vorstands erforderlich, um die Vereinsarbeit, nämlich die inhaltliche und Projektarbeit des Vereins, nicht zu gefährden. Eine Gefahr bestand aufgrund der inhaltlichen Positionierungen des Papiers, die von relevanten Gruppen und Partnern von TDF als transfeindlich wahrgenommen werden. Mit der Begründung, das Positionspapier TSG bringe eine transfeindliche Haltung von TDF zum Ausdruck, zogen sich (potentielle) Förderer zurück, wurden Partnerschaften aufgekündigt oder infrage gestellt und Gespräche zu Themen, die für die Projektarbeit von TDF wichtig sind, verweigert. Angesichts dieser Sachlage war es dem Vorstand nicht nur erlaubt, sondern wohl sogar seine Pflicht, deutlich zu machen, dass er potentiell transfeindliche Positionen nicht teilt und solche Positionen für die von ihm verantwortete Vereinsarbeit zur Erfüllung der Satzungsziele von TDF und im gemeinsamen Einsatz für Frauenrechte geschlossene Bündnisse nicht relevant sind.

Die Distanzierung des Vorstands von den inhaltlichen Festlegungen des Positionspapiers TSG greift – ggf. im Unterschied zu einem vollständigen Zurückziehen des Positionspapiers – jedenfalls auch nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung ein, die das Positionspapier am 12. September 2020 beschlossen und am 11. Juni 2022 bestätigt hat. Denn das Positionspapier TSG bleibt als Ausdruck einer thematischen Positionierung der Mitgliederversammlung als Solches bestehen.

b). Anweisung an die Geschäftsführung. Auch gegen den zweiten Teil von Punkt 2 des Vorstandsbeschlusses bestehen keine rechtlichen Bedenken. Die Weisung an die Geschäftsführung, das Positionspapier von der Webseite von TDF zu nehmen, ist Teil der operativen Leitung der Vereinsarbeit, die dem Vorstand, wie ausgeführt, zur alleinigen Verantwortung übertragen ist.

---

<sup>3</sup> Vgl. OLG Celle, Beschluss vom 28.08.2017, 20 W 18/17, IWW-Abrufnummer 196698, II.2.a). Baumann/Sikora, aaO, § 7 Rdnr. 2.

Zwar stellt das Positionspapier TSG eine Verlautbarung der Mitgliederversammlung dar und werden solche Verlautbarungen üblicherweise auf der Webseite veröffentlicht. Es besteht jedoch keine Pflicht des Vorstands zu einer solchen Veröffentlichung; vielmehr liegt die Gestaltung des öffentlichen Auftretts von TDF als Teil der operativen Vereinsarbeit im Ermessen des Vorstands.<sup>4</sup> Dieses Ermessen hat der Vorstand pflichtgemäß ausgeübt, wobei nicht nur die beschriebene Gefährdung der Vereinsarbeit durch die Veröffentlichung als transfeindlich wahrgenommener Positionen relevant ist, sondern auch die Tatsache, dass die Inhalte des Positionspapiers TSG für die konkrete satzungsmäßige Arbeit von TDF keine Relevanz haben und sich aus ihnen keine konkreten Maßgaben für die Vereins- und Vorstandsarbeit ergeben. Darin unterscheidet sich das Positionspapier TSG von anderen Positionspapieren von TDF, die in spezialisierten Arbeitsgruppen erarbeitet wurden und deren Inhalte sich in Referaten des Vereins spiegeln. Das Positionspapier TSG stellt demgegenüber eine abstrakte Positionierung zu einer politisch hochsensiblen Thematik dar, ohne konkrete Arbeitsschwerpunkte von TDF zu betreffen. Die Anweisung an die Geschäftsstelle, ein solches Papier nicht länger zu veröffentlichen, um Schaden für die Arbeit des Vereins abzuwenden, war demnach eine legitime, wenn nicht sogar rechtlich gebotene, Maßnahme im Rahmen der Leitung der Vereinsarbeit.

**Zusammenfassung der Ergebnisse.** Nach alledem bestehen gegen die Wirksamkeit und Rechtmäßigkeit des Beschlusses des Vorstands von TDF vom 10./11. August 2022 keine Bedenken.

Berlin, 28.09.2022



---

<sup>4</sup> Ob eine entsprechende Weisung der Mitgliederversammlung an den Vorstand wirksam wäre, was m.E. als Eingriff in die satzungsmäßige Zuständigkeit des Vorstands nicht der Fall wäre, braucht hier nicht erörtert zu werden, weil eine solche Weisung nicht erteilt wurde.